

Satzung

der Stadt Tornesch über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 18.03.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen älterer Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Stadt Tornesch wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Tornesch. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe der Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Der Seniorenbeirat soll über Entscheidungen unterrichtet werden, welche insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung:
ambulante soziale Dienste (Pflegestützpunkte), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten

- Kultur:
- Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 **Antrags- und Teilnahmerechte**

1. Die Ratsversammlung und deren Ausschüsse hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen. Dieses gilt auch für die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen, soweit seniorenrelevante Angelegenheiten beraten werden.
Der Seniorenbeirat wird dabei von der oder dem Vorsitzenden oder durch die oder den Beauftragte/n des Beirates für den jeweiligen Ausschuss vertreten.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten rechtzeitig zu gestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Ratsversammlung und deren Ausschüsse, in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, nach Beschlussfassung im Beirat Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder die/der für den jeweiligen Ausschuss Beauftragte des Beirates kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung oder deren Ausschüsse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4
Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 bis 9 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 1 Monat mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 1 Monat mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene.

§ 5
Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 **Wahlverfahren**

1. Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit werden die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch die Verwaltung durch Aufruf in der Presse auf die Neuwahl des Seniorenbeirates hingewiesen und aufgerufen, im neuen Seniorenbeirat mitzuwirken.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tornesch.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Wahlversammlung rechtzeitig vor der Wahl, Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
4. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Kommunalwahl, zu der die Wahlberechtigten durch die Stadtverwaltung schriftlich eingeladen werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Personenwahl.
5. Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich. Näheres wird in der Einladung zur Wahl bekanntgegeben. Die von der Stadtverwaltung ausgegebenen Wahlunterlagen sind bis zum Wahltag 16.00 Uhr (Posteingang) bei der benannten Stelle der Stadtverwaltung einzureichen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
6. Die Wahl wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter durchgeführt.
7. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter durchgeführt.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter gezogen wird.
Entsprechend der Stimmenanzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.
10. Im übrigen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz entsprechend.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
3. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich sein sollte (Eilentscheidung).
4. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Der/die Kassenwart/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

§ 8 **Sitzungen**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie/er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens 4mal im Jahr.

§ 9
Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und eventuell für Sprechzeiten werden zur Verfügung gestellt.
3. Die/der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch.

§ 10
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (UK Nord), gesetzlicher Unfallschutz, und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 11
Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.03.1999 außer Kraft.

Tornesch, den 20.03.2014

Stadt Tornesch

Der Bürgermeister
gez. Roland Krügel